

Richtig vererben - Fehler vermeiden

Der Pflichtteil und seine Tücken

Die pflichtteilsberechtigten Erben

Völlig frei über seinen Nachlass kann zwar jeder verfügen - aber nur bei dem, der keinen Ehegatte, keine Kinder und keine Eltern zum Zeitpunkt des eigenen Todes hat - geht diese Rechnung in jedem Fall auf. Andernfalls hat man pflichtteilsberechtigten Erben. Werden diese nicht bedacht, haben sie im Erbfall Ansprüche. Das ist dann die Hälfte von dem, was sie erben würden, wenn die gesetzliche Erbfolge zum Zuge käme - wenn also weder Testament noch Erbvertrag bestehen. Fordert jemand seinen Pflichtteil dann heißt das für die Erben: Bargeld zahlen, und im Prinzip sofort!

Pflichtteilsrecht: im Grundsatz einfach

Zunächst scheint das mit dem Pflichtteilsrecht gar nicht so schwierig zu sein:

Wer verheiratet aber kinderlos ist, hat als „Pflichterben“ seinen Ehegatten und seine eigenen Eltern (falls diese beim eigenen Tod noch leben).

Hat man Kinder; kommen diese als pflichtteilsberechtigten zum Ehegatten hinzu - die Eltern scheiden dann aus.

Ist man nicht verheiratet, hat aber Kinder; haben nur diese Anspruch auf den Pflichtteil.

An die Stelle eines bereits verstorbenen Kindes treten als pflichtteilsberechtigten dessen Nachkommen (und schließen ebenfalls die Eltern des Erblassers vom Anspruch aus).

Weitere pflichtteilsberechtigten gibt es nicht (auch die Geschwister zählen nicht zum Kreis der Berechtigten).

Anspruch auf den Pflichtteil zu haben heißt: Man kann ihn im Erbfall fordern, wenn man nichts oder zu wenig von seinem gesetzlichen Erbe erhält. Dabei muss im Testament nicht erwähnt sein, dass man „enterbt“ ist - es reicht aus, dass man darin nicht oder nicht ausreichend bedacht wurde. (übrigens: Wenn kein Testament existiert und die gesetzliche Erbfolge eintritt, können u. U. Ausgleichsansprüche wegen erfolgter Schenkungen bestehen.)

Verlangt werden kann der Pflichtteil erst beim Erbfall - als Forderung an die im Testament eingesetzten Erben. Anspruch besteht dann sofort auf die Hälfte von dem, was der gesetzliche Erbanteil wert gewesen wäre. Auf einzelne Teile des Nachlasses besteht kein Anspruch - nur auf die Abfindung in bar.

Um seine Pflichtteilsforderung beziffern zu können, besteht Anspruch auf Auskunft über den Wert des Nachlasses. Erteilen die Erben diese Auskunft nicht oder meint man, die Auskunft sei falsch, kann ein Klageverfahren eingeleitet werden, die so genannte Stufenklage.

Obwohl ein Anspruch auf sofortige Zahlung besteht, dauert es in der Praxis seine Zeit, bis diese erfolgreich durchgesetzt werden kann - manchmal sogar Jahre!

Nach drei Jahren verjährt der Anspruch auf den Pflichtteil.



Richtig vererben - Fehler vermeiden

...in Wirklichkeit höchst kompliziert!

Beispiel: Eine Witwe hat per Testament ihren gesamten Nachlass, ein kleines Sparguthaben von 10.000 Euro, ihrer Tochter vererbt. Der Sohn bekommt nichts und fordert von der erbenden Schwester seinen Pflichtteil. Ohne Testament hätte ihm die Hälfte vom Nachlass zugestanden, als Pflichtteil davon wiederum die Hälfte - also 2.500 Euro. Haus, Wertpapiere und Schmuck hatte die Mutter bereits ein Jahr vor ihrem Tod der Tochter geschenkt. „Da ist wohl nichts mehr zu machen“, denkt der Sohn: „Das gehörte, als Mutter starb, nicht mehr zum Nachlass“. Irrtum: Im Pflichtteilsrecht rechnen die Schenkungen - fiktiv doch zum Nachlass! Nur wenn sie mehr als zehn Jahre vor dem Tod der Mutter erfolgt wären, hätte der Sohn darauf keinen Anspruch.

Der Wunsch nach „wasserdichter“ Regelung
Die einzige 100%ig wasserdichte Lösung ist der Pflichtteilsverzicht. Das ist ein Vertrag zwischen dem Pflichtteilsberechtigten und dem Erblasser. Der Pflichtteilsberechtigte verzichtet darin auf seinen Pflichtteil. Dieser Vertrag kann allerdings nur notariell geschlossen werden, und ob man den Pflichtteilsberechtigten dazu bekommt, ist eine andere Sache.

Pflichtteilsanspruch im Testament einkalkulieren.

Ein Pflichtteilsanspruch entsteht immer nur dann, wenn ein anspruchsberechtigter Erbe durch Testament oder Erbvertrag übergegangen wird. Es handelt sich um einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Erben. Selbstverständlich kann man alle Pflichtteilsberechtigten bereits in einem Testament mit der Höhe ihres Pflichtteils berücksichtigen, um nachfolgende Rechtstreitigkeiten zu vermeiden. Damit erfüllt der Erblasser schon von vornherein eine Verpflichtung, die später seinen Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten entstehen könnte.

